

Sekretariat Landrat
Rathaus
8750 Glarus

Protokoll

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 23. Februar 2011, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus

Vorsitz	Landratspräsident Richard Lendi, Mollis
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Josef Schwitter, Glarus

§ 116 Feststellung der Präsenz

Es sind folgende Landratsmitglieder abwesend:

- Renata Grassi Slongo, Niederurnen
- Siegfried Noser, Oberurnen
- Beny Landolt, Näfels
- René Brandenberger, Mollis
- Josef Kubli, Netstal
- Fridolin Hunold, Glarus
- Martin Bilger, Ennenda

Während Traktandum 6, Anpassung Stellenplan (§ 124), ist Obergerichtspräsident Yves Rüedi anwesend.

Priska Müller Wahl, Niederurnen, amtet für Fridolin Hunold als dritte Stimmenzählerin.

§ 117 Protokolle

Das Protokoll der Sitzung vom 26. Januar 2011 ist genehmigt.

§ 118 Traktandenliste

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 17. Februar 2011 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt.

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass er dem Rat beantragen werde, die zweite Lesung der „Totalrevision Sozialversicherungserlasse“ am Schluss der Sitzung vorzunehmen, wofür je nach Sitzungsverlauf dieses Traktandum vorzuziehen wäre und eventuell andere Traktanden auf die kommende Sitzung verschoben würden.

Christoph Zürrer, Mollis, beantragt Absetzung des Traktandums 9, zweite Lesung Totalrevision Sozialversicherungserlasse. – Die Landratsverordnung gibt zu zweiten Lesungen eine Frist von zwei Wochen vor; nur ausnahmsweise dürfen zweite Lesungen am Tag der ersten durchgeführt werden. Vorstellbar ist dies grundsätzlich dann, wenn keine materiellen Änderungen vorgenommen werden. Nun liegt aber eine Tischvorlage betreffend Einfügen des vergessen gegangenen Artikels zum Schiedsgericht in das EG IVG vor, was, obschon inhaltlich wohl unbestritten, eben doch eine materielle Änderung darstellt. – Der Redner wurde durch einen Vertreter des offensichtlich nicht zur Vernehmlassung eingeladenen Verwaltungsgerichts darauf aufmerksam gemacht. Er überlegte sich Antragstellung dazu an der heutigen Sitzung oder nach Beratung durch die Kommission, informierte aber als Akt der Fairness die zuständige Regierungsrätin, und nun liegt die Ergänzung auf. Auch wenn dieses Vorgehen verständlich ist: Der Landrat ist zu seriöser Arbeit verpflichtet. Dazu braucht das Laienparlament Zeit. Die Kommission traf sich zwar heute Morgen vorgängig der Sitzung nochmals, jedoch waren nicht alle Mitglieder anwesend, weil sie die E-Mail-Einladung nicht erreicht hatte. Im Sinne einer wirklich seriösen Arbeit ist die zweite Lesung zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, umso mehr als Dringlichkeit nicht gegeben ist; die Vorlage könnte gar nach der Landsgemeinde 2011 behandelt werden. – Nach der Verkleinerung des Rates ist ein Zeichen zu Gunsten seriöser, professioneller Arbeit nach aussen zu senden.

Franz Landolt, Näfels, Präsident Kommission Gesundheit und Soziales, bestätigt die Aussagen des Vorredners. Allerdings entschied sich die Kommission an ihrer eben abgehaltenen Sitzung für pragmatisches, verhältnismässiges Vorgehen, also für Durchführung beider Lesungen in dieser Sitzung. Vor allem, weil die Vorlage inhaltlich unbestritten ist und deshalb kaum eine Auseinandersetzung erfolgen wird; träfe die Vermutung nicht zu, könnte immer noch Verschiebung beschlossen werden.

Regierungsrätin *Marianne Dürst* beantragt ebenfalls, heute endgültig Beschluss zu fassen. – Die Aufnahme dieses Artikels ist tatsächlich nicht dringlich; effizient aber ist es, dies heute zu tun, da Effizienz ebenfalls eine Ausnahme zu begründen vermag. – Die Totalrevision der Sozialversicherungserlasse wollte in der Legislatur 2006/2010 erfüllt werden. Jedenfalls darf einzig wegen der zweiten Lesung dazu keine Landratssitzung auf kommenden Mittwoch einberufen werden. Zumindest ist das Ergebnis der ersten Lesung abzuwarten. – Ein denkbarer Akt der Fairness wäre auch der Hinweis des Verwaltungsgerichts an das Departement gewesen. Es wird nicht jedes Gesetz dem Verwaltungsgericht zur Vernehmlassung unterbreitet. – Der das Schiedsgericht betreffende Artikel ist wegen eines Versehens aus dem geltenden nicht in das neue Einführungsgesetz aufgenommen worden und bedeutet daher keine materielle Änderung. – Nur wenn sich Zeitbedarf für weitere Überlegungen zeigte, wäre die Beratung an einem anderen Datum zu Ende zu führen.

Abstimmung: Der Antrag Zürrer ist abgelehnt. – Die Traktandenliste ist unverändert genehmigt.

§ 119

Totalrevision Sozialversicherungserlasse

- Vorlage 1: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Aufhebung Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung)
- Vorlage 2: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
- Vorlage 3: Änderung des Gesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
- Vorlage 4: Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen
- Vorlage 5: Änderung des Gesetzes über Erwerb ersatzleistungen für einkommensschwache Eltern

(Berichte Regierungsrat, 25.1.2011; Kommission Gesundheit und Soziales, 9.2.2011; Tischauflage Departement Volkswirtschaft und Inneres zu Art. 11 EG IVG, 22.2.2011)

Eintreten

Franz Landolt, Näfels, Kommissionspräsident, erinnert an die Sitzungen, insbesondere an die der Landratssitzung vorangehende, und beantragt namens der einstimmigen Kommission Eintreten und Zustimmung zu den Kommissionsanträgen. – Die Ausgleichskasse und IV-Stelle ist wie die Glarnersach und die Kantonbank eine selbstständige Körperschaft mit klaren Aufgaben und Kompetenzen, vollzieht aber praktisch nur Bundesaufgaben. Die Mitarbeitenden sind denn auch keine Kantonsangestellten und die Aufgabenerfüllung wird mehrmals im Jahr durch das Bundesamt für Sozialversicherungen kontrolliert. Der Einfluss von Kanton und Gemeinden ist minim. – Die keine finanziellen Auswirkungen bringende Vorlage gilt Anpassungen ans Bundesrecht und Organisationsänderungen. Die Ausgleichskasse unterliegt dem öffentlichen Wettbewerb, muss also knapp kalkulieren und die Ressourcen behutsam einsetzen. Neu ist die aus Fachkreisen zu bildende Aufsichtskommission, welche aber nicht einfach zu besetzen sein wird. – Das paritätische Schiedsgericht (Art. 11 EG IVG) ging bedauerlicherweise vergessen, was aber dank eines Hinweises von Verwaltungsgerichtspräsident Peter Balmer noch korrigiert werden kann und in der Kommission, da rein redaktioneller Art, nichts zu diskutieren gab. – F. Landolt dankt den an der Vorbereitung und Vorberatung Beteiligten für Unterlagen und wertvolle Diskussion.

Christoph Zürrer, Mollis, Kommissionsmitglied, schliesst sich namens der SP-Landratsfraktion dem Antrag des Kommissionspräsidenten an. – Die Vorlage bringt keine grossen sozialpolitischen Veränderungen, sondern sie klärt Organisatorisches. Vor allem will sie die Aufsicht über die Sozialversicherungen durch Verteilung auf mehrere Personen und mehr Professionalität verbessern sowie entpolitisieren. Dies bedeutet, es sollen sich nicht mehr Landratsmitglieder irgendwelche Positionen sichern und Bereiche beaufsichtigen können, von denen sie kaum fundiert Kenntnis haben. Die regierungsrätliche Version ging diesbezüglich aber zu weit. Entpolitisierung heisst nicht, die Politik völlig auszuschliessen, beschäftigen sich doch die von der Gesellschaft gewählten Behörden vor allem mit der Regelung der Gemeinschaft. Richtig und wichtig ist deshalb, eine Vertretung der die Gesellschaft repräsentierenden Regierung in der Aufsichtskommission vorzugeben.

Fridolin Staub, Bilten, spricht sich namens der SVP-Landratsfraktion für Eintreten und zu Gunsten der Neuorganisation aus, in die 33 Personen sowie Direktion und Aufsicht überführt werden. Es handelt sich somit um ein stattliches KMU, das dem Einfluss des Landrates grösstenteils entzogen werden will. Da in jüngster Vergangenheit in ähnlich entpolitisierten Organisationen fragwürdige Personalentscheide fielen, behält sich die Fraktion in der Detailberatung diesbezügliche Antragstellung vor.

Laut Regierungsrätin *Marianne Dürst* klärt die Vorlage einiges. Sie passt Bezeichnungen von 1948 den geltenden Benennungen an, merzt falsche Verweise aus, ändert die kantonalen Strukturen und gibt der kantonalen Ausgleichskasse und IV-Stelle mit der Selbstständigkeit zeitgemässe Gestalt. Die betroffenen Institutionen sind bereits öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Da sie unter der direkten Aufsicht des Bundes stehen und heute die Aufsicht über die kantonalen Bereiche das Departement und die Oberaufsicht die Regierung wahrnimmt, wird dem Landrat nichts entzogen. Die Aufsichtskommission wird die stets komplexer werdende Materie fachlich breiter beobachten. – Funktionen werden keine geschaffen, lediglich zeitgemässer bezeichnet: Direktion statt Kassenleiter, Geschäftsleitung statt Abteilungsleiter. So bleibt die Vorlage absolut kostenneutral. Finanziell wirkt sich einzig die Aufsichtskommission aus, deren Mitglieder etwa wie jene der Verwaltungskommission der Glarnersach zu entschädigen sein werden. – Inhaltlich wirken sich zwei Bestimmungen aus. Jene, welche das Erlassen der Beiträge im AHV-Bereich von den Gemeinden zum Kanton (der Ausgleichskasse) verschiebt und ihm die Kosten von 100'000 bis 120'000 Franken völlig überträgt (Art. 11 EG AHVG); da die Gemeinden keinen Einblick mehr in die Entscheidungsunterlagen haben, sollen sie auch keinen Beitrag mehr leisten müssen. Als zweites wird im Einführungsgesetz zum Familienzulagengesetz eine Lücke geschlossen. Personen, die erwerbstätig sind, aber deren Verdienst unter dem Mindesteinkommen liegt, erhalten momentan keine Kinderzulage. Dies ist ungerecht; erhalten die Nichterwerbstätigen die Zulage, sollen sie auch jene bekommen, die nur über ein minimales Einkommen verfügen. – Die Einschlebung bezüglich Schiedsgericht ins EG IVG (Art. 11) entspricht der Aussage im bestehenden EG (Art. 12) und stellt somit keine materielle Änderung dar. M. Dürst entschuldigt sich für das Vergessen, an dem das Departement die Schuld trägt.

Sie beantragt namens der Regierung Eintreten, Aufnahme von Artikel 11 gemäss Tischvorlage und schliesst sich den Kommissionsanträgen an. Zudem setzt sie sich für anschließende zweite Lesung ein. – M. Dürst dankt der Kommission und ihrem Präsidenten für Diskussionen und Aufmerksamkeit.

Detailberatung

Art. 5 Abs. 1 EG AHVG; Regierungsrat bleibt für Wahl Aufsichtskommission zuständig

Toni Gisler, Linthal, beantragt namens der SVP-Landratsfraktion, in Artikel 5 Absatz 1 den Landrat anstelle des Regierungsrats als für die Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission zuständig zu erklären. – Die Aufsichtskommission ist möglichst breit und gerecht abzustützen. In ihr sollen alle Schichten und Meinungen vertreten sein. Die vom Volk gewählten Landratsmitglieder vertreten alle Regionen und Umfelder, haben zu den verschiedensten Themen unterschiedliche Meinungen und gehören verschiedenen Generationen an. Das Parlament ist als Wahlbehörde viel neutraler als die Regierung, und es kann ebenfalls schnell reagieren. Das Gegenteil ist nicht begründbar, muss es doch zu Angelegenheiten von viel grösserer Tragweite schnell und kompetent entscheiden; unklar bleibt, weshalb dies bei der einfachen Wahl einer Aufsichtsbehörde unmöglich sein soll. Die Wahl sollen 60 und nicht bloss fünf Personen in einem kleinen Kreis treffen.

Andreas Kreis, Glarus, unterstützt diesen Antrag persönlich. – Er verweist auf die Aussage im Bericht des Regierungsrates (S. 7): „Eine personelle Beteiligung des Regierungsrates ist weder zwingend noch ausgeschlossen. Es liegt in seinem Ermessen politische Entscheidungsträger zu wählen und zu bestimmen, wie weit er die Aufsichtskommission entpolitisiert.“ Grundsätzlich will entpolitisiert werden, aber offenbar will der Regierungsrat darüber nach eigenem Gusto befinden. Dies wäre falsch. Der Landrat hat sich mit der Wahl der Aufsichtskommission ein Mitspracherecht zu sichern; das ist logischer und konsequenter.

Franz Landolt erwähnt die Kommissionsdiskussion und widersetzt sich in deren Namen dieser Absicht. – Der Landrat will nicht umgangen werden, und es ist kein politisches sondern ein Fachgremium zu schaffen. Es wird nicht einfach sein, die richtigen Leute zu

finden, weil kein finanzieller Anreiz dazu besteht und die Aufgabe nicht sonderlich spannend ist. Die Findung ist daher nicht durch öffentliche Wahl zu erschweren. Zudem wurde die Wahl der Gremien für Kantonbank und Glarnersach aus den gleichen Gründen vom Landrat auf den Regierungsrat übertragen. In den letzten Jahren war es der ausdrückliche politische Wille des Landrates, Aufsichtsgremien und deren Wahl zu entpolitisieren. Dies ist nicht ausgerechnet bezüglich jenes Bereichs zu ändern, der sich vor allem dem Vollzug von Bundesaufgaben widmet, den Landrat und Regierungsrat kaum beeinflussen können.

This Jenny, Netstal, traut der Begründung nicht. Die Regierung entscheidet keinesfalls unpolitisch, wie die Wahl der Kommission Sachversicherung belegt. Sie überliess es der bestehenden Kommission, welche sechs Personen den neuen Verwaltungsrat bilden sollen. Nun gehören die Unkritischsten dem Gremium an, statt jene, welche über Fachkompetenz und eigene Meinung verfügen; Dr. Peter Rothlin, der über sämtliche notwendigen Fähigkeiten und Ausweise verfügt, blieb aus rein politischen Gründen unberücksichtigt. Die Regierung ist weniger objektiv und weniger ausgewogen als der Landrat, der zudem seine Funktionen und Kompetenzen behalten statt der Regierung abtreten soll. Diese Entwicklung schadet dem Ansehen des Parlaments und schwächt den Willen zu aktiver Mitarbeit. – Der Antrag Gisler ist anzunehmen.

Regierungsrätin *Marianne Dürst* bezeichnet die Regierung als das korrekte Wahlgremium. – Entpolitisierung ist richtig; es geht nicht um eine nach Parteiproporz zusammensetzende politische Behörde, sondern um ein Fachgremium. Selbstverständlich wäre auch der Landrat in der Lage, ein ausgewiesenes Fachgremium zu wählen. Festzustellen ist jedoch: In den kürzlich verabschiedeten Vorlagen zu Kantonsspital und Kantonbank wurde im von Regierung und Kommission empfohlenen Sinn entschieden. Leute, aus dem Versicherungs-, Finanz- oder Bankbereich, werden sich kaum einer Kandidatur für die Aufsichtskommission stellen, wenn diese in der Öffentlichkeit des Landratssaales breitgeschlagen wird. – Das Zitat betreffend Ermessen des Regierungsrates bei der Entpolitisierung bezieht sich auf die Vertretung des Regierungsrates in der Aufsichtskommission. Die regierungsrätliche Version sagte dazu nichts, sondern liess ihm bei der Wahl völlig freie Hand. Die Kommission hingegen gibt eine Regierungsvertretung vor, wogegen sich der Regierungsrat nicht wehrt. Er erachtete auch diesbezüglich eine Entpolitisierung als möglich, um Interessenkonflikte zu verhindern.

Abstimmung: Der Antrag Gisler wird mit 29 zu 19 Stimmen abgelehnt.

Art. 5 Abs. 2; keine starre Vorgabe zur Mitgliederzahl – „vier bis sechs“ bleibt

Aydin Elitok, Bilten, an der Sitzung verhindertes Kommissionsmitglied, beantragt namens der SVP-Landratsfraktion an der regierungsrätlichen Fassung von Artikel 5 Absatz 2 festzuhalten und *sechs Kommissionsmitglieder* statt „vier bis sechs“, vorzuschreiben. – Die grössere Mitgliederzahl ermöglicht breitere demokratische Abstützung. Ausserdem verhinderte sie, dass gewählte Mitglieder mit Berufung auf die flexible Anzahl einfach abgewählt werden können.

Franz Landolt entgegnet, die Aufsichtskommission habe fachliche Abstützung zu gewährleisten. Ist Aufgabenerfüllung mit fünf statt sieben Personen gewährleistet, muss dies aus Effizienzgründen möglich sein, wie es die ursprüngliche Fassung vorsah. Es geht nicht um ausgewogene politische Vertretung, sondern darum, mit Sach- und Fachkompetenz die Aufsicht wahrzunehmen; die Kommission hat nur so gross zu sein, wie es ihre Aufgabe erfordert.

Fridolin Staub bezweifelt die Schwierigkeit, das Fachgremium zu bestellen. Dem vermutlich nach ähnlichen Kriterien ausgewählten Verwaltungsrat der Glarnersach, gehören und gehören u.a. an: ein Schreiner der CVP, ein Elektriker der SP, ein Verwaltungsangestellter der FDP, ein Metzger der SVP. Gesucht sind Leute mit Kenntnissen in Unternehmensführung, Finanzen, Recht, Versicherungen und Sozialversicherungen. Der Vergleich mindere die

Ängste wegen der Besetzung: In den Kantonen St. Gallen und Thurgau werden jährlich vier, fünf Metzger ausgebildet, HSG-Abgänger gibt es 120. – Sechs Mitglieder zu bestimmen ist klar und erschwert, dass unangenehme Fragen Stellende einfach entfernt werden können.

Rolf Hürlimann, Schwanden, Kommissionsmitglied und Mitglied Verwaltungsrat Glarnersach, ersucht die SVP, das Exempel nicht am falschen Beispiel zu statuieren. – Der Verwaltungsangestellte im Verwaltungsrat der Glarnersach verhalf mit Ideen zur Besetzung des Verwaltungsrats, weil es tatsächlich schwierig war, unabhängige Fachleute zu finden, für die ein parteipolitisch gebundenes Mitglied Platz machen musste. – Die Aufsicht bezieht sich hier, im Sozialversicherungsbereich, auf eine Bundesanstalt. Diese Kommission ist das unwichtigste Aufsichtsgremium; vermehrte Kompetenzen durch Wahl von Aufsichtskommissionen und Verwaltungsräte wären bei Kantonalbank oder Glarnersach zu fordern, was mit Motionsforderungen auf Rückkehr zur einstigen Regelung geschehen könnte, nicht aber im Sozialbereich. Das der Aufsichtskommission Ausgleichskasse Zugeschiedene erfüllte bisher das zuständige Regierungsmitglied praktisch allein. – Die Forderungen der Antragstellerin sind falsche politische Reaktionen aus einer Frustration heraus.

Abstimmung: Der Antrag Elitok ist abgelehnt.

Art. 5 Abs. 4; Direktion behält Antragsrecht

Andreas Kreis schlägt vor, Artikel 5 Absatz 4 zu fassen: „Die Direktion nimmt an den Sitzungen der Aufsichtskommission und ihren Ausschüssen mit beratender Stimme teil.“ Der letzte Satzteil „und kann Anträge stellen“ ist wegzulassen. – Laut Organigramm übt der Regierungsrat die Oberaufsicht über die Aufsichtskommission aus, welche die Direktion beaufsichtigt. In der Kommission wurden übrigens Bedenken wegen der Einsitznahme eines Regierungsmitglieds in der Aufsichtskommission geäußert, es könne dies den Eindruck von Selbstaufsicht wecken; guter Informationsfluss aber ist, auch für den Redner, wichtiger. – Der Direktion soll hingegen in der sie beaufsichtigenden Kommission kein Antragsrecht zukommen, selbst wenn dies in anderen Organisationen so gehandhabt würde. Im Kanton St. Gallen wird es z.B. bewusst anders gehalten. – Die Direktion soll aus Effizienzgründen an den Sitzungen der Aufsichtskommission teilnehmen, dies aber nur mit beratender Stimme und ohne Antragsrecht. – A. Kreis stellt zwar keinen Rückweisungsantrag an die Kommission, hätte aber den Antrag Zürrer betreffend zweiter Lesung bevorzugt; die Vorlage hätte mehr Sorgfalt verdient.

Regierungsrätin *Marianne Dürst* erkennt im Antragsrecht der Direktion keinen Interessenskonflikt. Die Aufsichtskommission wird dank ihrer Organisationshoheit ein Geschäftsreglement erlassen, Angestellte wählen und über weiteres von der Direktion Vorzubereitendes entscheiden. Tatsächlich würde der Verzicht auf das Antragsrecht kaum etwas ändern: Die Direktion dürfte ihre Meinung und Haltung trotzdem vertreten, und Mitbestimmung ist ihr ja ohnehin verwehrt. – Die Rednerin erkennt keine juristischen Hindernisse, die Fassung unverändert zu belassen, was sie beantragt.

Abstimmung: Der Antrag Kreis ist abgelehnt.

Art. 9 Abs. 3; Gemeinden zur Entschädigung AHV-Zweigstelle nicht ausdrücklich anzuhören

Christian Marti, Glarus, bedankt sich als Gemeindepräsident beim Regierungsrat für das konsequente Umsetzen der Aufgabenentflechtung, indem der Kanton die erlassenen Beiträge künftig zu tragen haben soll (Art. 11).

Die FDP-Landratsfraktion beantragt in Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 zu ergänzen: „Art und Höhe der Entschädigung werden von der Aufsichtskommission *nach Anhörung der Gemeinden* festgelegt.“ – Diese wirken aufgrund übergeordneter Gesetzgebung an der Umsetzung

der AHV mit. Das Einführungsgesetz verpflichtet sie, eine AHV-Zweigstelle zu führen und spricht ihnen dafür eine Entschädigung zu, die festzulegen dem kantonalen Gremium obliegt. Da aber die Gemeinden die entstehenden Kosten kennen, ist es angebracht, sie vor der Festlegung der „angemessenen Entschädigung“ anzuhören, denn sie können der Entscheidungsinstanz wichtige Informationen liefern. Anhörung der Gemeinden ist sachlich korrekt und Ausdruck der neuen Partnerschaftlichkeit zwischen Kanton und Gemeinden.

Franz Landolt erachtet den Antrag als unnötig. Der Grundsatz der rechtlichen Anhörung gilt auch hier, also werden die Gemeinden ohnehin begrüsst. Der Bund schreibt den Gemeinden das Führen von Zweigstellen vor und entschädigt sie mit 1.80 Franken je Einwohner. Damit werden die Gemeinden gut honoriert, wird doch der effektive Aufwand tiefer geschätzt. – Die Bedeutung der Gemeindezweigstellen sank in den vergangenen Jahren stetig, weil wichtige Bestandteile der Ausgleichskasse übertragen worden sind, und diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. – Es ist nichts zu ergänzen.

Abstimmung: Der Antrag Marti ist abgelehnt.

Zweite Lesung in gleicher Sitzung

Der *Vorsitzende* lässt über die Fristverkürzung zur zweiten Lesung, welche die laufende Sitzung abschliessen würde, abstimmen.

Abstimmung: Die Fristverkürzung ist genehmigt.

§ 120

Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne

2. Lesung

(Version Gesetzesänderung für die 2. Lesung; s. auch § 111, 9.2.2011, S. 134)

Matthias Auer, Netstal, Vizepräsident der Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, erläutert, die Kommission habe auf eine weitere Sitzung verzichtet und Wünsche und Ergebnisse aus erster Lesung auf elektronischem Wege rege beraten. Resultat ist die Version zuhanden der zweiten Lesung. – M. Auer beantragt Zustimmung zu den Kommissionsanträgen und Ablehnung anderslautender Anträge. Er dankt allen an der trotz des unkonventionellen Vorgehens in seriöser Arbeit aktualisierten Version der Gesetzesänderung Beteiligten für ihren Einsatz.

Art. 12 Abs. 5 und 6; Öffnungszeiten gemäss Kommissionsvorgabe

Christian Marti, Glarus, beantragt im Namen der FDP-Landratsfraktion Artikel 12 Absatz 5 zu ändern und das Einfügen eines neuen Absatzes 6: „⁵ An mindestens einem Standort sind die Urnen am eigentlichen Abstimmungstag während mindestens einer Stunde, jedoch nicht länger als bis zwölf Uhr, aufzustellen. Am letzten Vortag sind die Urnen mindestens eine Stunde am Vormittag und eine Stunde am Nachmittag offen zu halten. An den vorangehenden Vortagen sind die Urnen während jeweils einer Stunde aufzustellen.“⁶ An allen anderen Urnenstandorten sind die Urnen am Abstimmungstag oder an mindestens einem Vortag mindestens eine Stunde offen zu halten.“ – Den Urnenstandorten in den einzelnen Dörfern kommt in der aktuellen Phase der Gemeindestrukturreform grosse Bedeutung zu. Dies haben alle drei Gemeinden auch ohne gesetzliche Verpflichtung erkannt. Auch fördert die rasche Erreich-

barkeit der Urnen die Stimmbeteiligung. Deshalb sind momentan alle Möglichkeiten der Stimmabgabe zu beachten; Förderung der brieflichen zu Lasten des Urnenganges wäre falsch. – Die starre Vorgabe (Art. 12 Abs. 5), alle Wahllokale inklusive Abstimmungstag an mindestens drei Tagen wähen je einer Stunde offenzuhalten, gefährdete aber den Weiterbetrieb von einzelnen Urnenstandorten. In einem kleineren Dorf mit ein paar Hundert Stimmberechtigten kommen während der vier Urnenöffnungszeiten jeweils lediglich 20 bis 30 Personen an die Urne. Könnten die Öffnungszeiten den örtlichen Verhältnissen angepasst werden, wären Lösungen möglich, welche die Nähe zur Urne sicherten und den Einsatz des Wahlbüros dennoch sinnvoll machten. Die starre Lösung soll nur für einen Urnenstandort gelten, während für die anderen Standorte die Öffnungsverpflichtung lediglich für mindestens eine Stunde an einem Tag bestehen soll. Diese Flexibilität erlaubte es, Traditionen und Bedürfnisse in den Dörfern aufzunehmen: lieber flexibel gestaltete Öffnungszeiten, als gar keine mehr. – Die Urnenöffnungszeiten wurden in der Gemeinde Glarus entgegen einer anderslautenden Aussage in der Presse nicht reduziert sondern lediglich harmonisiert.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, Kommissionsmitglied, widerspricht; es ist bei der in erster Lesung bestätigten Kommissionsfassung zu bleiben. Zudem wäre es hilfreich gewesen, wenn die FDP eine Tischvorlage aufgelegt hätte. – Das Vorgeschlagene entspricht dem in Glarus Süd an der Volksabstimmung vom 13. Februar Durchgeführten, was als schlecht taxiert werden kann. – Luchsinger, Braunwalder, Elmer werden zur brieflichen Stimmabgabe gezwungen, weil bei bloss einer Öffnungsstunde immer etwas dazwischen kommen kann. Ist dies am Samstag der Fall, bliebe nur ein sonntäglicher Gang nach Schwanden. Schwanden ist zweifellos natürliches Zentrum von Glarus Süd, doch dass das derart ausgespielt wird, macht vielen wenig Freude und wird als Sparmassnahme vermutet (weniger Stimmenzähler, weniger Sitzungsgeld). Aber Demokratie kostet. Fairer Service public, das Ernstnehmen der Bürgerschaft muss uns etwas wert sein, sonst wird die Stimmbeteiligung weiter sinken. – Die Projektleitung Glarus Süd zeigte auf, wie in geografisch zusammengewachsenen Dörfern eine Urne genügt und Standorte aufgegeben werden könnten: z.B. Diesbach und Betschwanden (verfügen auch über einen gemeinsamen Dorfladen), Luchsingen und Hätzingen, Nidfurn und Leuggelbach, was ebenfalls Einsparungen ermöglichte. Sparen ist gut, aber nicht zu übertreiben; insbesondere darf in einer Übergangszeit damit nicht zu viel Geschirr zerschlagen werden. Die Urnen sind an weniger Standorten jedoch während vier Stunden offen zu halten, statt in jedem Dörflein nur eine einzige Stunde: Einmal ist keinmal!

Thomas Hefti, Schwanden, Gemeindepräsident Glarus Süd, unterstützt den Antrag Marti. – Polemik hilft nicht weiter sondern vergeudet Kraft und Energie, mit der sparsam umgegangen werden muss, wenn die 2000-Watt-Gesellschaft erreicht werden will. Die Kommission meint es sicher gut. Ihr Vorschlag wird aber über kurz oder lang zum Gegenteil des Erhofften führen. – Glarus Süd bezeichnete an der Volksabstimmung vom 13. Februar alle einst selbstständigen 17 Gemeinden als Urnenstandorte. Müssten diese am eigentlichen Abstimmungstag, am Vortag vor- und nachmittags sowie an einem weiteren Vortag je eine Stunde offen sein, brauchte es sehr viele Stimmenzähler für teils sehr wenige Stimmen. Als Folge davon wäre, eventuell gar auf Hinweis einer Geschäftsprüfungskommission, auf Standorte zu verzichten. Es ist zu entscheiden zwischen: möglichst viele Standort mit geringen Öffnungszeiten / ausgedehnte Öffnungszeiten an weniger Standorten. Der Sprechende zieht das erste vor, da z.B. in einer Stunde in Engi 99 und in Linthal 180 Stimmende an die Urne kamen. Für Glarus Nord mag dieses Beispiel ebenfalls zutreffen. – Gemeindeversammlungen und Landsgemeinden finden nur an einem einzigen Zeitpunkt statt. Für die Abstimmung an der Urne aber gibt es mehrere Urnenstandorte und vor allem die briefliche Möglichkeit. – Das Gesetz gibt Mindestanforderungen vor. Erweisen sich diese als ungenügend und längere Öffnungszeiten als sinnvoll, wird die Gemeindebehörde solche Erkenntnisse aufnehmen und umsetzen. – Der Kommissionsantrag geht zu weit und ist zu starr.

Marco Hodel, Glarus, Kommissionsmitglied, setzt sich für die CVP-Landratsfraktion zu Gunsten der Kommissionsfassung ein. – Die Stimmbeteiligung im Glarnerland ist tief, der Anteil der zur Urne Gehenden im Vergleich aber sehr hoch; diese Tradition ist zu schätzen und darf

nicht behindert werden. Ändert sich das Stimmverhalten und nimmt die briefliche Stimmabgabe stark zu, kann dem bei der Totalrevision des Gesetzes Rechnung getragen werden. – Die Forderung von Glarus Nord, die Urnenöffnungszeit auf eine Stunde am Abstimmungstag zu reduzieren erstaunte. Glarus Süd beantragte Streichung der Grenze für Vortage sowie Flexibilisierung der Öffnungszeiten. Beide Gemeinden begründeten dies mit der wichtiger werdenden brieflichen Stimmabgabe und andere Kantone es ebenso handhabten. Da die persönliche Stimmabgabe bei uns eine sehr grosse Rolle spielt, sind nicht nur minimale Urnenöffnungszeiten vorzugeben; dies zu tun wäre nicht bürgerfreundlich und hiesse, den Service public abzubauen. – Der Vorschlag der FDP ist abzulehnen.

Matthias Auer spricht sich für die Kommissionsfassung aus. – Der Antrag zu mehr Flexibilität stiess in der Kommission durchaus auf Verständnis, doch erachtet sie deren Einführung an der kommenden Landsgemeinde als verfrüht. Noch ist der Status quo beizubehalten. Die Stimmberechtigten sollen vorerst auf gewohnte und komfortable Weise ihre Stimme abgeben können. – Die Totalrevision wird bald folgen. Bis dann sind Erfahrungen zu sammeln, um Neuerungen im Abstimmungsgesetz abgestützt auf gute Grundlagen umsetzen zu können.

Landammann *Röbi Marti* schliesst sich namens des Regierungsrates wie in erster Lesung der Kommission an. – Auch der Regierung ist bewusst, dass sich Wahl- und Abstimmungsverhalten ändern werden. Somit wird das Thema anlässlich der in Bälde zu erwartenden Gesamtrevision zu behandeln sein. – Der Antrag Marti ist abzulehnen.

Abstimmung: Der Antrag Marti ist abgelehnt.

Art. 15 Abs. 7; „Anhörung“ der Gemeinden statt „Zusammenarbeit“ mit ihnen

Christoph Zürcher, Mollis, erinnert an die in erster Lesung geänderte Fassung von Artikel 15 und das Einfügen in Absatz 7 von „in Zusammenarbeit mit den Gemeinden“. Diese Aussage ist unklar. Hätte der Regierungsrat mit den drei Gemeindepräsidenten „zusammenzuarbeiten“, wäre die Entscheidkompetenz zu klären: Welcher Seite stehen wie viele Stimmen zu. Die Verantwortung liegt jedoch eindeutig bei der Regierung, nicht bei den Gemeinden. Vermutlich wäre der im vorangehenden Traktandum [EG AHVG] vorgeschlagene Ausdruck „Anhörung“ der „Zusammenarbeit“ vorzuziehen. Damit würde unmissverständlich der Regierungsrat als zuständig erklärt, aber dazu verpflichtet, die Gemeinden um Meinung und Haltung anzugehen, was zwar hoffentlich immer geschieht.

Christian Marti geht als Antragsteller der „Anhörung“ mit dem Vorredner einig: Der Entscheid über allfällige weitere ergänzende Vorschriften liegt klar beim Regierungsrat. Ist die Formulierung Zürcher inhaltlicher Klarheit zuträglich, soll sie aufgenommen werden.

Landammann *Röbi Marti* erachtet die Zuträglichkeit für inhaltliche Klarheit als gegeben.

Matthias Auer zeigt sich mit der Formulierung Zürcher ebenfalls einverstanden.

Der *Vorsitzende* stellt Einigkeit fest und erklärt den Vorschlag Zürcher als angenommen, wogegen der Rat nicht opponiert. – Artikel 15 Absatz 7 lautet: „Der Regierungsrat kann zur Vereinheitlichung der brieflichen Stimmabgabe *nach Anhörung der Gemeinden* ergänzende Vorschriften erlassen.“

Schlussabstimmung: Der Vorlage ist gemäss Beratungsergebnis zugestimmt. – Der Landsgemeinde wird beantragt, den Memorialsantrag eines Bürgers betreffend Änderung von Artikel 13 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen an der Urne als erledigt abzuschreiben und die Gesetzesänderung anzunehmen.

§ 121
Änderung des Steuergesetzes
2. Lesung

(Berichte s. § 112, 9.2.2011, S. 142)

Abstimmungen

- In der ersten Abstimmung wird entschieden, den Memorialsantrag der Grünen des Kantons Glarus betreffend Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer der Landsgemeinde zur Ablehnung zu unterbreiten.
- In der zweiten Abstimmung wird die Motion „Erhöhung Abzug Kinderfremdbetreuungskosten“ der FDP-Landratsfraktion vom 13. Januar 2010 als erledigt abgeschrieben und die Vorlage gemäss Beratungsergebnis der Landsgemeinde zur Zustimmung weitergeleitet.

§ 122
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr
(*Postulat Grüne Fraktion „Erhebung der Motorfahrzeugsteuern nach ökologischen Gesichtspunkten“*)
2. Lesung

(Berichte s. § 113, 9.2.2011, S. 147)

Schlussabstimmung: Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr wird der Landsgemeinde gemäss Kommissionsfassung zur Zustimmung unterbreitet. – Das Postulat der Grünen „Erhebung der Motorfahrzeugsteuern nach ökologischen Gesichtspunkten“ ist als erledigt abgeschrieben.

§ 123
Totalrevision Bauverordnung
2. Lesung

(3. Bericht der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 17.2.2011; s. auch § 102, 26.1.2011, S. 122)

Emil Küng, Obstalden, Kommissionspräsident, erklärt, die Kommission habe sich mit den in erster Lesung gestellten Fragen und Anträgen erneut auseinandergesetzt und dankt allen daran Beteiligten für Unterstützung und Mitwirkung. Sitzungsthemen waren die umstrittenen Punkte. – Namens der Kommission beantragt er Zustimmung zur Kommissionsfassung.

Der Landrat ist legitimiert, die Gestaltungskommission in die Bauverordnung aufzunehmen und die Gemeinden zu beauftragen, sie für die Beratung von Gestaltungsfragen einzusetzen. – Die Regelung zu den Aufzugsanlagen ist weder auf die Neuerstellung einzuschränken noch ganz aus der Verordnung zu streichen. – Für den Bau von Solaranlagen wird ein Meldeverfahren gefordert.

Das Vorgehen zur Zuordnung eines Bauvorhabens zum ordentlichen Baugesuchsverfahren oder dem vereinfachten Meldeverfahren hält die im Kommissionsbericht enthaltene Skizze fest; es wird einzig für die Reihenfolge der betreffenden Artikel eine Änderung vorgeschlagen. – Das Ablaufschema verdeutlicht, dass nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG Art. 22) für die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen eine behördliche Bewilligung vorliegen muss. Die Bauverordnung listet im formellen Baurecht zuerst bewilligungspflichtige Vorhaben und Anwendungsfälle für das Meldeverfahren auf; dies tut sie beispielhaft, nicht abschliessend. – In jedem Fall ist ein Gesuch an die Gemeinde zu richten. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für das Meldeverfahren nach Bauverordnung/-reglement gegeben sind. Trifft dies zu und werden keine nachbarrechtlichen und öffentlichen Interessen tangiert, kann das Meldeverfahren angewendet werden. Folglich fallen darunter etwa folgende Bauvorhaben: Wärmepumpen, Feuerungsanlagen, Tankanlagen, Abwasser produzierende Einrichtungen, Erdsonden und Erdkollektoren, Sondier- und Probebohrungen, Kanalisationsanlagen, Grabarbeiten. Für dies alles werden manche Vorhaben jedoch ebenfalls ein ordentliches Baugesuchsverfahren benötigen; z.B. wenn eine neue Luft-Luft-Wärmepumpe neben einem bestehenden Wohnhaus erstellt werden will. Wird jedoch eine ähnliche Anlage in einem Wohnhaus installiert oder ersetzt, ist das vereinfachte Meldeverfahren denkbar. Aber: die Gemeinde muss dies in ihrem Baureglement vorsehen! – Die Gemeinden haben sich somit die Verschiebung von Bauvorhaben ins Meldeverfahren selbst zu überlegen und dazu eine Liste zu erstellen. Die Liste ist zwar vom Kanton zu bewilligen, doch liegt es klar bei den Gemeinden, sich sorgfältig zu überlegen, welche Bauvorhaben im Meldeverfahren zulässig sein sollen und dies beim Kanton einzufordern. Der Kanton wiederum ist gebeten, den Gemeinden dabei vernünftigen Spielraum zu lassen.

Detailberatung

Art. 68 (alt 67); Gestaltungskommission bleibt

Peter Zentner, Matt, beantragt namens der FDP-Landratsfraktion Artikel 68, Gestaltungskommission, aus der Vorlage zu streichen. – Dieser Antrag bedeutet keine grundsätzliche Absage an die Gestaltungskommission. Eine solche einzusetzen und deren Aufgaben zu bezeichnen, soll aber den Gemeindebauordnungen überlassen werden. Bedarf an fachlicher Begleitung in baulichen und gestalterischen Belangen ist zwar vorhanden, doch sind vor allem rechtliche Bedenken zu beachten. Selbst der Kommissionsbericht bezeichnet die Durchbrechung der Gesetzesdelegation als problematisch. Der Landrat darf nichts einführen, wozu ihm das Baugesetz keine Grundlage gibt. In der Verordnung sind nur gesetzlich vorgegebene Organe zu umschreiben; sie dürfen nicht einfach vom Landrat eingesetzt werden. Die Aufhebung des Artikels verhindert, dass bei einer der ersten „besonderen Einordnungsfragen“ (was immer darunter zu verstehen ist), zu denen die Kommission sich nicht äusserte (weil die Gemeinde nichts „Besonderes“ feststellte), ein Gericht über den Nicht-Beizug zu befinden hat. Zudem sind Interessenkonflikte zwischen Baukommission/Gemeinderat und Gestaltungskommission absehbar. – Die Gemeinden sind an fachlicher und gestalterischer Begleitung zweifellos interessiert. Dazu können sie gemeinderätliche Gestaltungskommissionen in ihrer Bauordnung verankern und den Umfang der Begleitung klarer definieren, als es hier geschieht; dies hätte auch rechtlich Bestand. – Zu Gunsten einer rechtlich einwandfreien Verordnung ist Artikel 68 nicht in die Bauverordnung aufzunehmen. Es ist zu verhindern, dass nicht bereits bei ersten wichtigeren Baufragen Gerichte entscheiden.

Bruno Gallati, Näfels, Kommissionsmitglied, verteidigt namens der CVP-Landratsfraktion die Gestaltungskommission. – Nach Gemeindegesetz können die Gemeinderäte zwar Kommissionen einsetzen, denen aber nur Vorberatung und Antragstellung zusteht, während die von Gesetz (Schul-, Geschäftsprüfungskommissionen) oder Gemeindeordnungen (für öffentlich-rechtliche Anstalten) vorgegebenen Kommissionen über Kompetenzen verfügen. – Die Gestaltungskommission liegt dazwischen. Sie ist zwingend aus Fachleuten und nicht nach politischen Gesichtspunkten zusammenzusetzen. Ihr beratender und antragstellender Ein-

satz für Vorhaben in sensiblen Bereichen (Art. 46f. Raumentwicklungs- und Baugesetz, RBG) ist vor allem sinnvoll, ja nötig, weil bei Baubewilligungen gemachte Fehler nur schwer oder gar nicht mehr verbessert werden können. Sie ist jedoch nicht Baubewilligungsbehörde; es entscheidet der Gemeinderat. Daher braucht es für sie keine gesetzliche Grundlage, darüber verfügen vor allem jene kommunalen Kommissionen, denen die Kompetenzen nicht entzogen werden können.

Emil Küng erkennt den Nutzen der Gestaltungskommission als unbestritten. Auch wenn es für sie keine Gesetzesgrundlage gibt, steht ihr verpflichtendes Einführen nicht im Widerspruch zum Rechtsaufbau mit RPG, RBG und Bauverordnung, in welcher der Landrat sie demokratisch legitimiert verlangen kann. Wird dies bezweifelt, wäre zu fragen, gestützt auf welche Rechtsgrundlage sie in Gemeindebaureglementen eingeführt werden dürften. – Die Gemeinden verfügen, wie im Eintreten ausgeführt, über erheblichen Spielraum Bauvorhaben dem ordentlichen Baugesuchsverfahren oder dem Meldeverfahren zuzuscheiden. Sie haben aber weitere grosse Kompetenzen: Sie können die vielfältigen Massvorgaben festlegen, welche die wortlos übergangenen harmonisierten Baubegriffe verlangen. Damit sind viele Freiheiten und Chancen verbunden, getreu dem Leitspruch „Drei starke Gemeinden – ein starker Kanton“. Wer so viele Möglichkeiten besitzt darf sich hinterfragen lassen, und der Landrat darf den Gemeinden eine Gestaltungskommission auferlegen, welche nur Empfehlungen zu Gunsten guter und wertvoller Baukultur abzugeben berechtigt ist und über kein Antragsrecht verfügt.

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, hörte zwar verschiedene Interpretationen betreffend Rechtsgrundlage; fällt aber ein Fachgremium einen Entscheid, wird der Rechtsweg beschritten und schliesslich ein Gericht entscheiden. – Fachlicher Unterstützung sind die Gemeindebehörden sicher nicht abgeneigt. Wird aber allgemein von Expertenunterstützung gesprochen, lässt sich auf Spaziergängen unschwer feststellen, dass nicht alle Fachleute die gleichen Meinungen und Grundsätze als richtig erachten... – Die Massvorgaben der Bauverordnung haben die Baukommissionen zu beachten und nicht Gestaltungskommissionen zu kommentieren. – Betrifft dereinst ein Gestaltungsentscheid jemanden im Saal persönlich und wird deswegen der Baufortschritt des eigenen Bauwerks verzögert, wird diese Person an den heute gefällten Entscheid denken. – Es ist der Antrag Zentner zu unterstützen.

Bruno Gallati erklärt, wegen der Gestaltungskommissionen komme es nicht zu mehr Gerichtsfällen, da dank des Einbezugs der Fachleute der Bauentscheid so aufgebaut wird, dass Gerichtsfälle vermieden werden können. Er weiss von Fällen, in denen es gerade wegen mangelnder Fachkompetenz zu Gerichtsfällen kam. – Der Vorredner scheint zudem Baukommission und Gestaltungskommission vermischt zu haben. Die Gestaltungskommission hat keine Masse zu kontrollieren, sondern sich einzig den in den Artikeln 46 und 47 RBG aufgeführten sensiblen Bereichen anzunehmen; die Baukommission hingegen hat alle Bauten zu behandeln.

Peter Zentner geht es nicht um die Menge der Gerichtsfälle, sondern darum, ob die Gestaltungskommission rechtens ist oder nicht. Ist sie nicht rechtens, wird der erste mit einem von ihr beeinflussten Entscheid nicht Einverständene die Sache vor Gericht ziehen, das dann zu entscheiden haben wird.

Landammann *Röbi Marti* teilt die rechtliche Beurteilung mit dem Kommissionspräsidenten: Als Rechtsgrundlage genügt Artikel 68. – Die Gestaltungskommission wird nur beratend beigezogen. Sie fällt keine Entscheide. Da sie von allen unbestritten blieb, ja Beratung und Begleitung als wertvoll bezeichnet werden, mögen, um andere Gründe nicht offenlegen zu müssen, rechtliche Bedenken vorgeschoben worden sein. Dabei hätten diese doch in den Hintergrund zu treten, um das als Hilfe für die Gemeinden Betrachtete zu ermöglichen. – Der Antrag der FDP ist abzulehnen.

Abstimmung: Der Antrag Zentner ist abgelehnt.

Art. 74 (73) Abs. 1 Bst. f; Anwendungsfälle Meldeverfahren / Solaranlagen

Benjamin Mühlemann, Mollis, beantragt im Namen der FDP-Landratsfraktion Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe *f* zu ergänzen: „ausser in Schutzzonen und an Kulturobjekten: *sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte* Solaranlagen bis 15 m². – Solaranlagen sind aufgrund der ersten Lesung bewilligungspflichtig, doch können die Gemeinden dafür das Meldeverfahren ohne Publikation und Visierung vorsehen. Die Ergänzung nimmt das RPG (Art. 18a) auf: „In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.“ Wird eine Solaranlage nicht sorgfältig geplant, z.B. aufgeständert, soll sich die Gemeinde für das ordentliche Baubewilligungsverfahren mit Publikation und Visierung entscheiden. Dies gibt den Nachbarn Gelegenheit, ein Auge darauf zu haben; leider stehlen immer wieder Solarpanels Sonne oder Aussicht, und ihr Rückbau ist praktisch unmöglich durchzusetzen. Zudem wird sich die Ergänzung auch auf die Ästhetik der Dachlandschaft positiv auswirken. Das einfache und unbürokratische Verfahren erspart im Weiteren Streitigkeiten und Gerichtsfälle und verhindert keine einzige, gut geplante Solaranlage, da diese weiterhin bewilligt werden müssen.

This Jenny, Netstal, unterstützt den Vorredner. – Es kann nicht angehen, dass Dachlukarnen von einem halben Quadratmeter bewilligungspflichtig sind, derweil 15 m² umfassende Solarpanels wahllos auf Dächer montiert werden können. Unrühmliche Beispiele gibt es im Glarnerland wie überall sonst in der Schweiz. Der Zweck heiligt nicht in jedem Fall die Mittel. Nur weil das Fördern alternativer Energiequellen umweltfreundlich und wünschenswert ist, darf nicht gar alles erlaubt sein; es ist auch auf die Dachlandschaft Rücksicht zu nehmen.

Andy Luchsinger, Haslen, Kommissionsmitglied, wundert sich über den Antrag einer Fraktion, die sich sonst immer für schlanke Erlasse einsetzt, obschon er inhaltlich keine Probleme damit hat, unterlag er doch mit einem ähnlichen Vorschlag in der Kommission. – Artikel 18a RPG gilt auch im Kanton Glarus. Bewilligungspflicht bei guter Integration besteht somit ohnehin. Die Ergänzung ist unnötig, ausser sie erwähnte z.B. „*besonders sorgfältig integriert*“.

Rolf Hürlimann, Schwanden, widerspricht dem Vorredner; die Ergänzung ist sinnvoll. – Es handelt sich um eine Ausnahme von der Ausnahme, um eine doppelte Negation. Das RPG regelt das an sich Bewilligungspflichtige. Hier wird nun gesagt, dass die Voraussetzungen nicht erfüllende Anlagen nicht im Meldeverfahren abgehandelt werden dürfen, sondern das normale Baubewilligungsverfahren mit Visierung und mit Publikation zu durchlaufen haben.

Nach einem Zwischenruf erklärt der Redner, da inhaltlich kein Meinungsunterschied bestehe, sei, um das Gute zu gewährleisten, zuzustimmen.

Fredo Landolt, Näfels, verweist darauf, die Vorschrift gelte in Schutzzonen, bei denen ohnehin vorsichtig umgegangen werden muss, und bei Kulturobjekten wie dem Freulerpalast. Mit oder ohne Ergänzung: ändern wird sich kaum etwas.

Abstimmung: Der Antrag Mühlemann ist mit 24 zu 22 Stimmen angenommen.

Allgemeine Bemerkungen zum Meldeverfahren

Hans Peter Spälti, Netstal, Ersatzmitglied der Kommission, äussert sich zum Meldeverfahren. – Die Gemeinden werden möglichst viel über das Meldeverfahren abwickeln wollen. Doch ist auch dafür, im Gegensatz zu bisher, ein Baugesuch nötig. Erst gestützt darauf können die Gemeinden entscheiden, ob das vereinfachte Verfahren angewandt wird. Mit dem Einreichen wird aber eine Baugesuchsnummer gelöst, was eine ganze Kette von administrativ Aufwändigem nach sich zieht. Statt Vereinfachung hält Formalismus Einzug. Der Redner widersetzte sich nicht mehr, weil keine Änderung möglich scheint. – Die drei Gemeindepräsidenten ruft er auf, beim Erarbeiten der Baureglemente alles für das verein-

fachte Verfahren Geeignete unbedingt aufzuführen, weil sonst uferloser Formalismus zu entstehen droht.

Peter Rothlin, Oberurnen, bestätigt das vom Vorredner Ausgeführte, spricht aber vor allem den Baudirektor auf Artikel 6 Absatz 3 des Entwurfs zur Vollzugsverordnung zur Bauverordnung an. Die Aussage, „bei geringfügigen Vorhaben können die Baubewilligungsbehörden die Eingabe vereinfachter Unterlagen gestatten“, ist unbedingt und insbesondere im Meldeverfahren umzusetzen. Von den Gemeinden sind vereinfachende Unterlagen zu verlangen; statt „können“ hätte es „müssen“ zu heissen. – Die Verfahren, vor allem das Meldeverfahren, sind bürgerfreundlich zu gestalten.

Landammann *Röbi Marti* bestätigt die Aussage von H.P. Spälti. Die Vereinheitlichung der Abläufe und die professionellere Durchführung in den grossen Gemeinden sind nötig, vermögen aber auch erleichternd zu wirken. Es sind, wie vom Vorredner gewünscht, bürgerfreundliche Baugesuchszusammenstellungen im Internet aufzuschalten, die Bauwillige durch den Ablauf führen. Es wird gemeinsam von Kanton und den drei neuen Gemeinden eine gute und ausgeglichene Lösung gefunden werden.

Art. 90 (88); koordiniertes Inkrafttreten

Christian Marti, Glarus, bittet als Gemeindepräsident den Regierungsrat darum, Gesetz und Verordnung nicht per sofort in Kraft zu setzen sondern mit den Gemeinden abzusprechen. Diese sind darauf angewiesen, ihre Vorbereitungsarbeiten an den kommunalen Vorgaben kontrollieren und anpassen zu können. Auch soll das Baurecht von Kanton und Gemeinden gleichzeitig in Kraft treten.

Landammann *Röbi Marti* erklärt ob in Zusammenarbeit oder mit Anhörung der Gemeinden: Es wird gemeinsam vorgegangen werden, wozu eine Zusammenkunft am 8. März Gelegenheit geben wird. Die Lösung wird dank „Zusammenarbeit“ zu finden sein.

Schlussabstimmung: Die Bauverordnung ist gemäss Beratungsergebnis angenommen. – Der Regierungsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

§ 124

Anpassung Stellenplan

(Bericht Regierungsrat, 14.12.2010; Kommission Finanzen und Steuern; 26.1.2011)

Eintreten

Thomas Kistler, Niederurnen, Kommissionspräsident, erläutert, vorerst sei der Entscheid des Büros diskutiert worden, die neuen Stellen durch die Kommission Finanzen und Steuern und die mit der Aufgabenteilung im Zusammenhang stehenden durch die GPK behandeln zu lassen; es wurde aber Eintreten beschlossen. – Die unbefristet beantragten zusätzlichen 160 Stellenprozent am Gericht blieben unbestritten. Sie sind je zusammen mit der eidgenössischen Straf- und Zivilprozessordnung sogar im Memorial angekündigt worden. – Über die unbefristete Stelle für das Stipendienwesen hingegen ist erst zu entscheiden, wenn die Stellenreduktionen wegen der neuen Aufgabenteilung bekannt sind; allenfalls können frei werdende Pensen hierfür eingesetzt werden. Mit verbesserter Bearbeitung sind vermutlich

Einsparungen möglich, weil Verteilung mit der Giesskanne unterbliebe. Zudem lagen noch keine Informationen über die bevorstehende Revision des Stipendienwesens vor. Es wird voraussichtlich an der Sitzung im April entschieden werden können. – Auch zur unbefristet beantragten Stelle im Passbüro lagen zu wenige Informationen vor. Die Begründung entspricht weitgehend derjenigen für die im Herbst 2009 befristet bewilligte Stelle. Inzwischen unterbreitete die Hauptabteilung Justiz eine detaillierte Begründung. Die Kommission wird das Stellenbegehren an ihrer nächsten Sitzung beraten; vermutlich wird sie ebenfalls zuhanden der Rechnungssitzung Antrag stellen können. – T. Kistler beantragt namens der Kommission Eintreten und Zustimmung zum Kommissionsantrag und bedankt sich bei den in der Verwaltung Verantwortlichen und den Kommissionsmitgliedern für Mitdiskutieren, Beraten und Entscheiden.

Regierungsrat *Rolf Widmer* führt aus, auch die Regierung habe über getrenntes Behandeln der Stellenbegehren diskutiert. Hier geht es um Erhöhungen, bei der Aufgabenentflechtung um Reduktionen des Stellenplans. Das vorerst geprüfte Vorlegen einer einzigen Vorlage wurde verworfen, weil kaum inhaltlicher Zusammenhang bestehe. Vielleicht wäre der erste Gedanke der bessere gewesen; nun will die Kommission abwarten, wie sich die GPK zu den Auswirkungen der Aufgabenentflechtung äussert. Immerhin können nun die Stellen beim Gericht bewilligt werden und wird das Versprechen für Transparenz bezüglich Stellenauswirkungen eingehalten. – R. Widmer erklärt sich mit dem von der Kommission beantragten Vorgehen einverstanden und dankt der Kommission für die vorbereitende Arbeit.

Detailberatung

Der Kommissionsantrag bleibt unbestritten. Er ist angenommen.

§ 125

Finanz- und Aufgabenplan 2012–2015

(Berichte Regierungsrat, 21.12.2010; Finanzaufsichtskommission, 25.1.2011)

Eintreten

Marianne Lienhard, Elm, Kommissionspräsidentin, dankt allen an Vorbereitung und Behandlung Beteiligten für wertvolle Unterstützung und angeregte Diskussion und erwähnt, der Finanz- und Aufgabenplan sei erstmals nach dem neuen Finanzhaushaltgesetz erstellt worden. – Er basiert auf der vom Landrat zur Kenntnis genommenen Legislaturplanung 2010/2014 und deren Finanzbedarf. Er ist also ein Planungsinstrument mit Frühwarnfunktion. Der Kommissionsbericht enthält eine die Kennzahlen korrigierende Tabelle und die demnächst fälligen Darlehensrückzahlungen; ohne Neuaufnahme von Darlehen würden jährlich 20 Millionen Franken benötigt. Die gute Liquidität liesse das zwar zu, doch dürfte der Selbstfinanzierungsgrad in den Planjahren nicht deutlich unter 100 Prozent sinken; mit den Kennzahlen soll künftig auf die Liquiditätssituation verwiesen werden. – Die Auswirkungen der Aufgabenentflechtung sind noch nicht vollständig miteinbezogen. Die Verteilung des Gesamtsteuerertrages zwischen Kanton und Gemeinden ist 2012, allenfalls 2013, mit dem Wirksamkeitsbericht zu überprüfen. Die Konsolidierungsphase nach der Gemeindestrukturereform sollte 2015 abgeschlossen sein. – Der Finanz- und Aufgabenplan fasst Ziele und Wünsche der Departemente zusammen. Die Budgets haben dann die Prioritäten festzulegen, resp. Verzichtsplanung vorzunehmen. Vor allem gab der mit 55 Prozent geringe Selbstfinanzierungsgrad von 2012 zu reden. Dieser widerspricht dem Beschluss des Landrates vom 24. Juni

2009, Nettoinvestitionen (20–25 Mio. Fr./Jahr) bei tief liegendem Cashflow angemessen angleichen zu müssen. Es wäre nicht sinnvoll, 2012 bei einem Cashflow von 18 Millionen Franken Nettoinvestitionen von 32 Millionen Franken zu tätigen. Die Kommission fordert deshalb für das Budget 2012 einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80 Prozent. Die übrigen Planjahre weisen einen zufriedenstellenden Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 90 Prozent aus. Sinkende Gewinnanteile der Nationalbank oder nicht Voraussehbares könnten jedoch zu einer erheblichen Verschlechterung der Ergebnisse führen. Vor allem aber enthält der Finanzplan keine nennenswerten Grossinvestitionen, ausser Energiezentrale und Neubau Parkhaus beim Kantonsspital. Weitere grössere Entwicklungsinvestitionen wären mit den finanziellen Voraussetzungen genau abzuwägen; es geht vor allem um die Umfahrungsstrasse und den Sicherheitsstützpunkt Zeughaus, welche letzterer rund 50 Millionen Franken kosten soll aber kaum Entwicklungspotenzial beinhaltet; solche Vorhaben wären über einen Bausteuerzuschlag zu finanzieren.

M. Lienhard beantragt namens der Kommission ihrem Antrag, für das Budget 2012 einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80 Prozent zu fordern, zuzustimmen.

Regierungsrat *Rolf Widmer* dankt der Kommission für interessante und sachliche Diskussion und erklärt, er habe immer zu vermitteln versucht, dass sich Ökonomen nicht allzu wichtig nehmen dürfen: Gott schuf nur deshalb Ökonomen, um die Meteorologen mit ihren Fehlprognosen nicht allein im Regen stehen zu lassen. – Der Finanz- und Aufgabenplan 2011 ist, wie die Konjunkturvoraussagen, eine solche „Wetterprognose“: Je weiter sie reicht, desto unsicherer ist sie und erfordert stetes Anpassen; deshalb stellt er eine rollende, jährlich zu überprüfende Vorhersage dar, die plötzlich ganz andere Ergebnisse (in den jährlichen Vorschlägen) prophezeit. Der Vorsitzende der Nationalbank empfahl den Finanzdirektoren für 2012 die von ihr zu erwartenden Einnahmen sehr vorsichtig zu budgetieren. Auch wenn er nicht von einer Null sprach: Er könnte es gemeint haben. Andererseits wies die Nationalbank im Jahr, nachdem der extreme Einbruch des Goldpreises ihre Ausschüttungsreserve ins Negative gekippt hatte, bereits wieder einen Rekordgewinn aus. Trotzdem haben sich diesbezüglich alle Kantone Gedanken zu machen, insbesondere jene, die in ihren Finanzplänen tiefrote Zahlen schreiben; Glarus gehört glücklicherweise nicht zu diesen, hat aber dennoch mit seinen Mitteln sehr sparsam umzugehen. – Die Finanzaufsichtskommission beantragt richtigerweise eine allgemeine Vorgabe. Fraglich ist dennoch, wie verbindlich der 80-Prozent-Selbstfinanzierungsgrad ist; einer von 79 Prozent wäre wohl noch zu akzeptieren. Fiele die Ausschüttung der Nationalbank von 8 Millionen auf 0 Franken, müsste in der Laufenden Rechnung ebensoviel eingespart werden, was als kaum möglich erscheint, oder es wäre das Investitionsprogramm entsprechend zu kürzen. Die 80 Prozent haben sich eher auf eine Periode zu beziehen, in der sie ausnahmsweise nicht erreicht werden darf, wenn dies vor- oder nachfolgende Jahre wettmachen. Der Regierungsrat steht zu diesem Ziel, doch ist die Problematik des Kommissionsantrages zu beachten. Er erachtet die Vorgabe als klare Richtschnur für die Budgetierung, bittet aber um Verständnis, wenn ihr aus gewichtigen Gründen nicht gefolgt werden kann; Flexibilität ist auch hierin nötig.

Landesstatthalter *Andrea Bettiga* äussert sich zum Sicherheitszentrum Zeughaus. – Handlungsbedarf ist unbestreitbar: Das Gefängnis ist nicht gesetzeskonform und entspricht nicht den Menschenrechtskonventionen; die Polizei leidet unter Platzmangel und ihre Standorte sind weit verstreut und ihre Prozesse laufen nicht optimal ab. Deshalb gewährte der Landrat vor zwei Jahren 100'000 Franken für eine Machbarkeitsstudie. Diese liegt nun vor und bezeichnet das Zeughausareal als für den Stützpunkt geeignet. Die Verhandlungen mit der Armatsuisse laufen. Erst danach werden Bedarfsanalyse und Raumprogramm erstellt, welche die künftigen Entwicklungen von Militär und Polizei einbeziehen, gestützt auf die über mögliche Kosten zu reden und über das Projekt zu entscheiden sein wird.

Thomas Hefti, Schwanden, bestätigt die Meinung des Finanzdirektors, der Selbstfinanzierungsgrad sei mittelfristig zu würdigen; er müsse aber über verschiedene Jahre betrachtet 100 Prozent betragen.

Detailberatung

Abstimmung: Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt. – Der Finanz- und Aufgabenplan 2012–2015 ist unter dem Vorbehalt genehmigt, dass im Rahmen einer Früherkennung das Budget 2012 einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80 Prozent erreichen soll.

Der *Vorsitzende* teilt mit, er ziehe in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit und weil Traktandum 8, Richtplan Sachbereich Energieversorgung, zu reden gebe, die zweite Lesung der Totalrevision Sozialversicherungserlasse wie angekündigt vor; der Richtplan werde an einer kommenden Sitzung behandelt.

Christoph Zürrer, Mollis, stellt nun aus Gründen seiner Psychohygiene gemäss Artikel 102 Landratsverordnung den Ordnungsantrag auf Verschiebung der zweiten Lesung von Traktandum 9. Diese sei gemeinsam mit dem Energierichtplan an der angekündigten Sitzung vom kommenden Mittwoch, 2. März 2011, durchzuführen. – Hauptargument innerhalb der Diskussion zur Traktandenliste zu Beginn der Sitzung war, die Sozialversicherungserlasse würden kaum zu reden geben, und es wäre weder effizient noch verhältnismässig, einzig wegen einer zweiten Lesung eine Landratssitzung einzuberufen. Jetzt will ein Geschäft, das zu reden gibt, verschoben werden. Deshalb ist es unverständlich, die zweite Lesung durchzusehen zu wollen, auch wenn zuzugeben ist, dass der Energierichtplan, da kein Landsgemeindegeschäft, auf später verschoben werden könnte. Immerhin aber gab die Totalrevision der Sozialversicherungserlasse erheblich mehr zu reden, als erwartet. – Entweder ist nun die Sitzung mit der Beratung des Energierichtplans fortzusetzen oder zu schliessen.

Der *Vorsitzende* kündigt an, er lasse darüber abstimmen, ob nun der Energierichtplan zu beraten und danach mit der zweiten Lesung der Sozialversicherungserlasse die Sitzung zu beschliessen sei oder ob beide Traktanden auf eine nächste Sitzung zu verschieben seien.

Christoph Zürrer meint, über Sitzungsabbruch könne der Präsident selber entscheiden.

Thomas Hefti fordert eine Eventualabstimmung. – Den Energierichtplan unter Zeitdruck zu beraten wäre unseriös, und schliesslich könnte sich doch noch eine weitere Sitzung als nötig erweisen. Der Energierichtplan ist nicht heute zu behandeln. – Ob die Sozialhilfeerlasse an der kommenden oder an einer nächsten Landsgemeinde traktandiert werden sollen, bliebe ebenfalls zu entscheiden.

Martin Landolt, Näfels, erläutert, Christoph Zürrer habe nichts anderes als einen Ordnungsantrag auf Fortsetzung der Sitzung gemäss Traktandenliste gestellt. Es ist nur darüber zu entscheiden.

Abstimmung: Der Ordnungsantrag Zürrer ist abgelehnt. – Die Sitzung findet gemäss der Ankündigung des Vorsitzenden ihren Fortgang.

§ 126

Totalrevision Sozialversicherungserlasse

- Vorlage 1: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Aufhebung Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung)
- Vorlage 2: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
- Vorlage 3: Änderung des Gesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
- Vorlage 4: Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen
- Vorlage 5: Änderung des Gesetzes über Erwerb ersatzleistungen für einkommensschwache Eltern

2. Lesung

(Berichte s. vorstehend § 119, S. 155)

Schlussabstimmung: Die Vorlage wird der Landsgemeinde gemäss Kommissionsfassung zur Annahme unterbreitet. – Mit der Zustimmung der Landsgemeinde wird die Vollziehungsverordnung vom 16. Juni 1948 zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung aufgehoben.

§ 127

Mitteilungen

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass die Landsgemeindetraktanden zu Ende beraten sind. – Die nächste Sitzung findet voraussichtlich als „Rechnungssitzung“ am 20. April 2011 in der Karwoche statt. – Am kommenden Mittwoch wird sich das erweiterte Büro erstmals zu der von der Landratsverordnung verlangten Sitzung mit dem Regierungsrat treffen, um Zusammenarbeit sowie wichtige Geschäfte und Vorlagen zu besprechen.

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: